

**Stellungnahme der der Bundesingenieurkammer
zum
Entwurf der Änderung der Musterbauordnung (MBO)
(Stand: 14.03.2023)**

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der 16 Länderingenieurkammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts) und damit die Interessen der darin mitgliedschaftlich organisierten rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure auf Bundes- und Europaebene. Die Bundesingenieurkammer unterstützt die Bestrebungen, Änderungen an den Bauordnungen der Länder über eine Änderung der MBO abzustimmen und diese einheitlich in den Landesbauordnungen zu übernehmen. Eine bundesweit einheitliche Normierung bauordnungsrechtlicher Anforderungen und Sicherheitsstandards in allen Bundesländern liegt sowohl im Interesse der Verbraucher als auch der bundesweit tätigen Planerinnen und Planer. Die Bundesingenieurkammer begrüßte dabei Änderungen des Bauordnungsrechts, die zu einer Klarstellung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren führen und das Ziel einer unbürokratischeren und schnelleren Realisierung von Bauvorhaben verfolgen.

Zu dem mit Schreiben vom 21.04.2023 übermittelten Entwurf zur Änderung der MBO wird auf Grundlage der aus den Fachgremien der Länderkammern eingegangenen Anmerkungen nachfolgend Stellung genommen.

Windenergieanlagen

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um komplexe Tragstrukturen, wie die Erfahrungen der Planerinnen und Planern, Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer bestätigen. Dabei stehen die maschinentechnischen Bereiche (Rotor und Gondel) in Interaktion mit der Tragstruktur (Turm, Fundament und Baugrund).

In den Fällen, in denen die CE-Kennzeichnung der Maschine in einer eindeutigen Form auch die Bauteile des Stahlbaus sowie der Stahlbeton- und Spannbetonkonstruktionen umfassen sollte, erfolgt nunmehr eine nur noch sehr eingeschränkte bauordnungsrechtliche Beurteilung. Diese Verschiebung der Verantwortung vom Bauwesen (für Bauteile des Stahlbaus sowie der Stahlbeton- und Spannbetonstrukturen) in den maschinentechnischen Bereich (europäische (Maschinen-)Richtlinie 2006/42/EG) ist insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit, Robustheit und Lebensdauer nicht ausreichend abgesichert. Dies zeigen auch aktuelle Schadensfälle von Windenergieanlagen im öffentlichen Raum.

Nach einem den Änderungsvorschlägen zur MBO zu Grunde liegenden Rechtsgutachten der Kanzlei Redecker | Sellner | Dahs vom November 2022 dürfen Nachweise verlangt werden, soweit die Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2006/42/EG nicht greift und sollte auch dann gelten, wenn für die Bauaufsichtsbehörden

nicht erkennbar ist, ob und wieweit baurechtlich zu berücksichtigende Fragen abgedeckt sind bzw. vom Maschinenhersteller berücksichtigt wurden.

Für diese Teile, die nicht vom CE-Kennzeichen der Maschine umfasst sind, (je nach Einzelfall ggf. Fundament und Turm) sind vom Hersteller der Maschine Spezifikationen zu machen. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sollte daher eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Spezifikationen erfolgen. Enthält die Maschine hierzu keine Spezifikationen, muss der bauaufsichtliche Prüfungsrahmen diesbezüglich sogar insgesamt eröffnet sein.

U.E. wird ein behördliches Genehmigungsverfahren in folgenden Fällen für erforderlich angesehen:

1. Für Standsicherheitsnachweise unter Berücksichtigung der Lage hinsichtlich der Windlasten und der speziellen Baugrundverhältnisse einschl. Prüfung der Standsicherheit ab einer Höhe von 10 m zum Schutze der Allgemeinheit.
2. Für Nachweise zum Schallschutz im Sinne eines ausreichend geringen Lärmpegels zu schützenswerter Bebauung.
3. Für Nachweise zum Brandschutz z.B. bei Anordnung in bewaldeten Flächen unter Berücksichtigung notwendiger Feuerwehrangegriffswege und Möglichkeiten der Brandbekämpfung bei Bränden zur Verhinderung unkontrollierbarer Ausbreitung eines Brandes der Windkraftanlage.

Von dieser bauaufsichtlichen Genehmigungsmöglichkeit sollte deshalb im Rahmen der Bautechnischen Nachweise in § 66 im Interesse der Bauwerkssicherheit hinsichtlich der Tragstruktur und der Sicherheit der Umgebung (z.B. Emissionen, Abstandsschutz) so weit wie möglich Gebrauch gemacht werden.

Für alle Beteiligten, z.B. Bauherrschaft, Hersteller, Inverkehrbringer, Behörden, Planer etc. muss klar sein, wann die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 MBO noch eingehalten werden- und wann nicht. Aus der gesetzlichen Regelung muss klar bestimmt hervorgehen, dass nicht generell die gesamte Windkraftanlage aus dem Regelungsbereich der Bauordnung ausgenommen ist. Dies wird im vorliegenden Fall jedoch erst unter Heranziehung der Begründung zu § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 eindeutig ersichtlich. Im Interesse der rechtssicheren Ausübung der bauaufsichtlichen Prüfung sollte die gesetzliche Regelung deshalb ausdrücklich klarstellen, dass die MBO nicht für die Bauteile einer Windkraftanlage gilt, die von der CE-Kennzeichnung nach der Maschinenrichtlinie umfasst sind. Alle anderen Bauteile einer Windkraftanlage, die nicht vom CE-Kennzeichen der Maschine umfasst sind, sind in vollem Umfang nach diesem Gesetz zu beurteilen.

Bestehen im konkreten Einzelfall Sicherheitsbedenken für das Aufstellen und die Inbetriebnahme einer CE-gekennzeichneten Maschine muss sichergestellt werden, dass das System der Marktaufsicht (Artikel 4) genutzt wird. Dieses System gilt es effektiv zu implementieren und im konkreten Fall mit den Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden zu verzahnen.

§ 6 MBO Abstandsflächen, Abstände

Die MBO erklärt das bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht für WEA ausdrücklich weiterhin für anwendbar, vergl. § 1 Abs. 2 Satz 2. Gemäß § 6 Abs. 1 MBO sind vor Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend auch für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. In der Begründung der MBO zu § 1 (dort S. 4) heißt es, dass das Abstandsflächenrecht für WEA für anwendbar erklärt wird, da von WEA Auswirkungen wie von Gebäuden ausgehen können. Dies unabhängig davon, auf welcher Grundlage die Anlage in den Verkehr gebracht wird.

Die Bundesingenieurkammer begrüßt diese klare Regelung in der MBO, da sie für Rechtssicherheit sorgt. Zwar ergeben sich auch Mindestanforderungen an die Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlichen und weiteren Anforderungen (TA-Lärm, § 249 Abs. 10 BauGB), doch handelt es sich bei WEA um bauliche Anlagen, die bauordnungsrechtliche Abstände zwingend erfordern. Die Privilegierung der WEA im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist völlig ausreichend und bedarf daher keiner weiteren Einschränkung durch bauordnungsrechtliche Regelungen, wie sie teilweise fälschlich gefordert werden. Deshalb gehen auch alle Bundesländer – bis auf Mecklenburg-Vorpommern – beispielhaft von einer gültigen Abstandsflächenregelung aus. Eine Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung kann nachhaltig nur gelingen, wenn bauordnungsrechtliche Mindestabstände zu WEA-Anlagen gesichert sind.

§ 63 MBO vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Gemäß § 63 Abs. 2 MBO ist die Regelung zu den vereinfachten Baugenehmigungen für WEA anwendbar (vgl. auch § 1 Abs. 2 Satz 2 MBO). Für WEA ist über den Bauantrag dann innerhalb eines Jahres nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber der Antragstellerin aus wichtigem Grund um bis zu einem Jahr verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

Die Bundesingenieurkammer begrüßt diese Regelung, die allerdings nur sehr kleine WEA zwischen 30 m und bis zu 50 m Gesamthöhe betrifft. Die Bundesingenieurkammer regt an, zu prüfen, diese Regelungen auch für WEA mit einer Anlagenhöhe von über 50 m umzusetzen, für die bisher lediglich § 10 Abs. 6a BImSchG gilt.

§ 65 Bauvorlageberechtigung

Auch wenn § 65 nicht ausdrücklich in der Synopse zu den geplanten Änderungen der MBO erfasst ist, wird insoweit nochmals auf das im ANHANG beigefügte Positionspapier der Bundesingenieurkammer zu § 65 MBO hingewiesen.

§ 66 Bautechnische Nachweise

Grundsätzlich wird es sehr begrüßt, dass in § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Regelung aufgenommen wird, nach der die Teile einer Windkraftanlage, die nicht der Maschinenrichtlinie unterliegen, im Hinblick auf die Standsicherheit einer Prüfpflicht unterliegen. Jedoch setzt die Eingliederung in die baulichen Anlagen, die einem Kriterienkatalog (§ 66 Abs. 3 Nr. 2 a)-d)) unterworfen werden, ein falsches Signal. Ziel muss ein, dass solche Anlagen, die außerhalb der Maschinenrichtlinie stehen und die eine bestimmte Größe überschreiten, immer hinsichtlich des Standsicherheitsnachweises zu prüfen sind. Im Ergebnis sollte für diese Regelung eine neue, eigenständige Nummer 2. eingeführt werden.

Darüber hinaus betrifft die Prüfung nicht nur das Fundament entsprechender Windkraftanlagen, sondern auch den Turm bzw. die Teile des Turms, die nicht Bestandteil der Maschine sind, die mit dem jeweiligen CE-Kennzeichen in Verkehr gebracht werden. Bei solchen Bauvorhaben handelt es sich um statisch-konstruktiv hoch anspruchsvolle Baumaßnahmen, die eine unabhängige Prüfung immer da, wo möglich, erforderlich machen.

Im Übrigen erscheint die Annahme, nach der der Turm einer entsprechenden Windkraftanlage dem Regelungsumfang von § 66 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c (alt) zuzurechnen wäre nicht zutreffend. Der Turm für sich genommen ist keine Anlage, sondern nur Teil einer Anlage; insofern passt die Zuordnung nicht.

§ 67 Abweichungen

Ausdrücklich begrüßt wird die Ausgestaltung der Abweichungsmöglichkeit von Anforderungen des Gesetzes als „Soll“-Vorschrift an Stelle der bisherigen „Kann“-Bestimmung. Damit wird ein verbindlicher Anspruch auf Abweichungen in der Bauordnung festgeschrieben. Einzelne Bundesländer, darunter Hamburg, haben diese Grundidee bereits aufgegriffen und sind im Begriff, in ihren Bauordnungen die Möglichkeiten, von den sogenannten technischen Baubestimmungen abzuweichen, zu erweitern. Normen und Richtlinien, die zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen, sollen je nach Planungssituation und in Abstimmung mit der fachkundigen Bauherrschaft in Teilen außen vor gelassen werden können. Dadurch wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, in geeigneten Fällen aus dem engen Korsett an Normen auszubrechen, die für die Bauwerkssicherheit nicht zwingend erforderlich sind und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt ist.

Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag geleistet, das Bauen einfacher, nachhaltiger, ressourcenschonender und klimafreundlicher zu gestalten und so mehr bezahlbare Wohnungen zu schaffen.

§ 69 Behandlung des Bauantrages

Im Interesse der Rechtsklarheit und Verständlichkeit sollte in § 69 Absatz 3 Nr. 1-3 die untere Bauaufsichtsbehörde als einheitliche Stelle klar benannt sein. Satz 2 der Vorschrift könnte insoweit entfallen.

ANHANG:

- Positionspapier zu § 65 MBO

Berlin, 25. Mai 2023

Bundesingenieurkammer e.V. (BIngK)
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin
Tel.: 030 - 258 98 82-0 | Fax: 030 – 258 98 82-40
www.bingk.de | info@bingk.de

Die Bundesingenieurkammer ist unter der Registernummer R001466 in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen und an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.

ANLAGE zu § 65 MBO

Positionspapier

Änderung der §§ 65 ff. MBO – neue „beschränkte Bauvorlageberechtigung“

Vorbemerkung

Die Bauordnungen der Länder legen die Anforderungen an Personen fest, die berechtigt sind, Bauvorlagen bei den Bauaufsichtsbehörden einzureichen. Neben Architekten¹ sind dies auch die durch die Bau- und Ingenieurkammern der Länder listengeführten Bauingenieure. Dabei sehen die Regelungen sowohl für Inländer als auch für Personen aus dem europäischen Ausland bis dato einheitlich die Voraussetzung einer zweijährigen Berufserfahrung vor. Diese Regelungen waren Ausgangspunkt eines von der EU-Kommission gegen Deutschland geführten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291) wegen nicht hinreichender Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie („BARL“, EG 2005/36).

In Reaktion auf das Vertragsverletzungsverfahren hat die Bauministerkonferenz der Länder in Absprache mit der EU-Kommission im September 2022 Änderungen der Musterbauordnung (MBO) beschlossen, welche nun zwingend im selben Wortlaut als Mindeststandard in den Landesbauordnungen zeitnah umzusetzen sein sollen.

Forderungen der Bundesingenieurkammer und der Bundesarchitektenkammer bzw. der Länderingenieurkammern und der Länderarchitektenkammern:

- **Keine Umsetzung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 MBO in die Bauordnungen der Länder!**
- **vorsorglich: Keine Ausweitung der in einigen Ländern bereits existierenden sog. kleinen Bauvorlageberechtigung („Handwerkerbauvorlage“) in Anlehnung an die Regelung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO!**

.....

Begründung

- I. Die von der Bauministerkonferenz beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung im Bereich der Bauvorlageberechtigung für Personen aus dem europäischen Ausland (**§§ 65a Abs. 2 und 3, 65b – d MBO**) dienen der Umsetzung der BARL und sind damit geeignet, das Vertragsverletzungsverfahren zu beenden.
- II. Die in **§ 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 MBO** vorgesehenen Änderungen sind dagegen vollumfänglich abzulehnen, da diese nicht Inhalte der BARL oder sonstigen europäischen Rechts betreffen und deshalb nicht Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens waren und völlig unverhältnismäßig sind. **Von der Umsetzung in Landesrecht ist daher abzusehen.**

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Für Bauingenieure mit inländischem Hochschulabschluss erfordert die Bauvorlageberechtigung derzeit einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine mindestens zweijährige (in einigen Ländern auch dreijährige) praktische Berufserfahrung nach der Erlangung des Hochschulabschlusses als Voraussetzung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft die jeweils zuständige Bau- bzw. Ingenieurkammer, welche die bauvorlageberechtigte Person in eine Liste einträgt, aus der sich in der Mehrzahl der Bundesländer zudem eine gesetzliche Mitgliedschaft in der Bau- bzw. Ingenieurkammer ergibt. Mit der gesetzlichen Kammermitgliedschaft sind die geltenden Berufspflichten (Zuverlässigkeit des Berufsausübenden, eine Berufshaftpflichtversicherung sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungen etc.) untrennbar verbunden. Es findet also eine permanente Qualitätssicherung statt, die im Fall der Nichterfüllung zu einer Sanktionierung bis hin zu einer Löschung aus der Liste der Bauvorlageberechtigten führen kann. Die Mitgliedschaft gewährleistet daher die Einhaltung von Mindeststandards, den Schutz öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie hoher Rechtsgüter (Leben und Gesundheit), den Investitionsschutz und stellt eine wesentliche Verbesserung des Verbraucherschutzes dar. Die vorgesehene (bloße) Eintragung in ein Verzeichnis gem. § 65 Abs. 4 MBO würde hingegen entsprechend dem Wortlaut keine konstitutive Wirkung entfalten und wäre darüber hinaus in keiner Form reguliert, also mit keinerlei Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten verbunden, so dass kein dort Eingetragener selbst im Falle gravierender Verstöße gegen seine Aufgabe als Bauvorlageberechtigter eine Löschung befürchten müsste.

Mit der Umsetzung der neu gefassten Regelungen in § 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 MBO würde Inländern die Bauvorlageberechtigung für Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 sowie für eingeschossige Gewerbe-, land- und forstwirtschaftlich genutzte Bauten bis zur Sonderbaugrenze ermöglicht. Diese Bauvorlageberechtigung geht sogar ganz erheblich - mit einschneidenden Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - über das hinaus, was in den Ländern, in denen eine beschränkte Bauvorlageberechtigung schon existiert, bisher geregelt ist. **Einzige Voraussetzung hierfür wäre künftig nur noch ein Studienabschluss der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Die Verpflichtung des Nachweises einer vorhergehenden praktischen Tätigkeit wäre ebenso nicht mehr vorgesehen, wie die gesetzliche Mitgliedschaft in der entsprechenden Bau- bzw. Ingenieurkammer des Landes.**

In der Folge unterläge ein solcher Bauvorlageberechtigter künftig **nicht** mehr der Überwachung der zuständigen Bau- oder Ingenieurkammer des Landes, obwohl er berechtigt wäre, zum Beispiel

- Bauvorlagen für mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser,
- Maschinenhallen mit Portalkränen und
- (je nach Definition von „Sonderbauten“) Einkaufsmärkte mit bis zu 2.000 m² Fläche² (Verkaufsräume und Ladenstraßen)

zu erstellen und diese einzureichen. Mit dieser künftig vorgesehenen Befugnisweiterung ginge demnach ein erheblicher Verantwortungszuwachs im Hinblick auf die Übernahme der Gewähr für Leib und Leben von Menschen und erheblichen Sachwerten einher. Ob ein solcher Bauvorlageberechtigter eine Haftpflichtversicherung hätte, wäre fraglich, da anders als bei gesetzlichen Kammermitgliedern keine Verpflichtung mehr zum Abschluss einer solchen

² Sofern es sich nicht formal um Sonderbauten handelt.

Versicherung bestünde. Darüber hinaus gäbe es auch keine Pflicht zur Fort- und Weiterbildung. Entsprechend könnte künftig ein Studienabsolvent am ersten Tag seiner Berufstätigkeit Bauvorlagen für die genannten Bauwerke erstellen und einreichen.

2. Für Bauvorlageberechtigte mit ausländischem Hochschulabschluss besteht im § 65 MBO (neu) kein Regelungsbedarf, da diese abschließend von den §§ 65a ff. MBO erfasst sind. Insofern ist die Aufnahme von Berufsangehörigen mit auswärtigen Hochschulabschlüssen im § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO (neu) redundant und überflüssig.

Sollten sich die Gesetzgeber der Länder trotz der genannten Risiken und trotz der erheblichen Bedenken dennoch zur Umsetzung der von der ARGEBAU beschlossenen §§ 65 ff. MBO (neu) entscheiden, so ist entweder auch bei der beschränkten Bauvorlageberechtigung zumindest für **Inländer aus den genannten Gründen eine gesetzliche Mitgliedschaft in der jeweiligen Bau- bzw. Ingenieurkammer** und die auch nach der BARL zulässige **Erfordernis einer einjährigen praktischen Tätigkeit** vorzusehen. Letzteres ist selbst nach der BARL für ausländische Abschlussinhaber zulässig. Im Sinne der in diesem Segment zwingend erforderlichen Qualitätssicherung ist in keiner Weise nachzuvollziehen, warum der Beschluss der Bauministerkonferenz zumindest dies nicht vorsieht. Zumindest muss ein Mindestumfang an ECTS-Punkten in den Bereichen 2 und 3 vorliegen, damit in ausreichendem Umfang eine Qualifikation sichergestellt ist; mit der die Qualifikation Bauvorlageberechtigung und Tragwerksplanung erlangt werden kann.

Für den Fall der Einführung einer beschränkten Bauvorlageberechtigung im Sinne des § 65 Abs. 3 MBO muss in jedem Fall deren **Umfang auf Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 beschränkt** werden. Die in der MBO vorgenommene Neuregelung stellt eine völlig unnötige, in keiner Weise begründbare erhebliche Gefährdung der durch die Bauordnungen geschützten öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar.

.....

Die Eigenverantwortung von Bauherren erfordert auch die Gewährleistung von Qualitätsstandards der am Bau Beteiligten, auf welche sich Bauherren – und auch die Gesellschaft - verlassen können müssen. Stattdessen wird mit der vorgesehenen Regelung entgegen jeder bauordnungsrechtlichen Verantwortung einem Personenkreis ein erheblicher Verantwortungsbereich ohne Bindung an Berufspflichten oder Verbraucherschützende Sicherungsinstrumente überlassen!

Berlin, 10. März 2023